



Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg



Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

Düsseldorf, den 4. Februar 2010

Herrn
Minister Eckhard Uhlenberg
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde Wuppertal

Sehr geehrter Herr Minister,

Im Norden von Wuppertal verfolgt der Verein „Wuppertalbewegung e.V.“ die Reaktivierung der sog. „Nordbahntrasse“ zu einem Fuß- und Radweg. Die hierzu gegründete Wuppertaler Firma „Nordbahntrassen GmbH“ (NBT GmbH) hat am 11.12.2009 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Arbeiten im Tunnel Engelnberg an der ehemaligen Rheinischen Strecke in Wuppertal gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG gestellt, weil dort nach dem Gutachten der Firma Echolot im Winter 2008/2009 überwinternde Fledermäuse vorgefunden wurden. Beantragt wurde das Aufspüren, Fangen und Umsetzen von Fledermäusen im Tunnel.

Im Dezember 2009 hat die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal der Wuppertaler „Nordbahntrassen GmbH“ die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG zur Durchführung von Bauarbeiten im Engelnberg-Tunnel erteilt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wurde verbunden mit der Auflage, zunächst zu untersuchen, ob sich Fledermäuse im Winterquartier befinden und wenn dieses der Fall sein sollte, diese Tiere in ein anderes Winterquartier umzusiedeln. Darüber hinaus sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit Fledermäuse nicht wieder in das alte Winterquartier im Engelnbergtunnel zurückkehren können. Verbunden wurden diese Auflagen mit der Maßgabe, dass eine fachliche Begleitung sicher zu stellen sei.

Am 7. und 8. Januar 2010 wurden von einem von der „Nordbahntrassen GmbH“ Beauftragten sechs Zwergfledermäuse aufgefunden und aus dem Winterquartier Engelnberg-Tunnel entnommen und in den Tunnel Dorp versetzt.

Während der dann begonnenen ersten Ausbauarbeiten fand der erneut Beauftragte am 22.01.2010 vier weitere Zwergfledermäuse. Ein Entfernen dieser Tiere war jedoch nicht möglich und wurde daher vom Beauftragten verweigert. Zurzeit ruhen die Bauarbeiten.

Die Anzahl der tatsächlich im Tunnel Engelberg befindlichen Fledermäuse wird erfahrungsgemäß erheblich höher sein, da der Tunnel zweifelsfrei und nachgewiesen ideale Bedingungen als Winterquartier für Fledermäuse aufweist. Aufgrund der anhaltenden Frostperiode, der topographischen Verhältnisse im Tunnel und der Störungen durch die begonnenen Bauarbeiten muss davon ausgegangen werden, dass sich der Großteil der den Tunnel als Winterquartier nutzenden Fledermäuse hinter die Tunnelschale zurückgezogen hat.

Das Umsetzen winterschlafender Fledermäuse, aber vor allem die durch die Bauarbeiten hervorgerufenen bzw. zu erwartenden Störungen durch Lärm, Vibrationen, Staub oder die Beleuchtung gefährden das Leben zahlreicher Individuen.

Es ist zu befürchten, dass in der weiteren Diskussion um das Projekt „Nordbahntrasse“ weitere wichtige Vorschläge der Gutachter-Büros zum Schutz der Fledermausvorkommen missachtet werden, so zum Beispiel bauliche Maßnahmen wie das Einziehen von Zwischendecken, um die in den Tunnelwänden vorhandenen Spaltenquartiere überwiegend erhalten zu können, oder eine halb- oder ganzjährige Sperrung von Tunneln mit besonders wertvollem Fledermausbesatz.

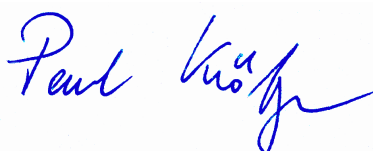
Wir weisen darauf hin, dass bereits jetzt angesichts der begonnenen bzw. zu erwartenden Baumaßnahmen die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Biodiversitätsschadens gem. § 21 a BNatSchG an einer unbekanntem Zahl Individuen von Fledermausarten besteht, so dass nicht nur auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus § 7 Umweltschadensgesetz eine behördliche Pflicht besteht, dem Verursacher aufzugeben, alle erforderlichen Informationen und Daten sowie eine eigene Bewertung vorzulegen.

Sollten hier tatsächlich die derzeit unterbrochenen Baumaßnahmen weiter durchgeführt werden, ohne dass zuvor eine umfassende Ermittlung der betroffenen Arten sowie eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung und gegebenenfalls Abweichungsentscheidung vorliegen, werden die anerkannten Naturschutzverbände von ihren Antrags- und Klagerechten nach dem Umweltschadensgesetz Gebrauch machen und eine Sanierung der entstandenen Biodiversitätsschäden gem. § 21 a BNatSchG, §§ 10 f. Umweltschadensgesetz erzwingen.

Das Vorgehen der Stadt Wuppertal im vorliegenden Fall ist geeignet, im Artenschutz als Präzedenzfall für das Aushebeln der gesetzlichen Regeln zu wirken.

Wir bitten Sie deshalb um eine Prüfung der Vorgehensweise der Stadt Wuppertal als Untere Landschaftsbehörde. Das Beispiel zeigt auch, dass ergänzende Handlungsanweisungen des MUNLV an die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutz insbesondere bei ansonsten genehmigungsfreien Vorhaben oder bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben dringend erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröges
Landesvorsitzender des BUND



Mark vom Hofe
Vorsitzender der LNU



Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender des NABU